



Statistik der Verbraucherpreise
Beiblatt
Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik der Verbraucherpreise dient zur Berechnung von Verbraucherpreisindizes. Sie repräsentieren die Entwicklung der Preise der von der Gesamtheit der Privathaushalte gekauften Güter des privaten Verbrauchs und die Veränderung der Kaufkraft des Geldes in Händen der privaten Verbraucher. Der Verbraucherpreisindex ist ein unentbehrliches Hilfsmittel der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialpolitik wie auch der Sozialpartner bei Tarifverhandlungen. Unternehmen und Verbände benutzen ihn als Informationsquelle, z. B. als Vergleichsmaßstab für die Entwicklung unternehmens- oder branchenspezifischer Preise, oder für Verträge mit Preisgleitklauseln. Nach § 2 des Gesetzes über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) erstreckt sich die Statistik auf Preise für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gewerbliche Güter auf der Stufe des Einzelhandels, auf Preise und Entgelte für Werk- und Dienstleistungen, auf Preise und Entgelte für Verkehrsleistungen sowie auf Wohnungsmieten. Die Erhebung wird - je nach Art des erhobenen Preises - überwiegend monatlich (§ 8 Preisstatistikgesetz) durchgeführt.

2. Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben sind nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur in den Ausnahmefällen des § 16 Abs. 2 bis 6 BStatG zugänglich gemacht werden. So können sich das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder nach § 16 Abs. 3 Satz 2 BStatG untereinander Einzelangaben aus Bundesstatistiken übermitteln. Nach § 16 Abs. 6 BStatG dürfen für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben an Hochschulen oder sonstige, mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung betraute Einrichtungen übermittelt werden, wenn sie so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können und die Empfänger dem Statistikgeheimnis unterliegen. Nach § 16 Abs. 8 Satz 2 BStatG sind die Einzelangaben zu löschen, sobald das wissenschaftliche Vorhaben durchgeführt ist.

3. Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind in Verbindung mit §§ 15 Abs. 1 BStatG nach ordnungsgemäßer Aufforderung zur Berichterstattung gemäß

- § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Preisstatistik die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmen, Behörden und Einrichtungen,
- § 4 Abs. 2 die Unternehmen und selbständig tätigen Personen des Werk- und Dienstleistungsbereichs sowie Behörden und Einrichtungen,
- § 5 Abs. 2 die Unternehmen und selbständig tätigen Personen, die Verkehrsleistungen erbringen oder - in Fällen der Einfuhr von Gütern - in Anspruch nehmen sowie Behörden und Einrichtungen des Verkehrswesens,
- § 6 Abs. 2 die Mietvertragsparteien.

4. Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale

Die Erhebungsvordrucke (sog. Pendellisten) enthalten - je nach Art des erhobenen Preises - Namen und Anschrift des Unternehmens (bzw. des Inhabers), des Selbständigen, der Behörde bzw. der Einrichtung und/oder eine frei vergebene Ordnungsnummer, die der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten dient. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen auf den Erhebungsvordrucken und in einer Adressdatei sind für den Einsatz der Erhebungsbeauftragten, den Postversand und für Rückfragen erforderlich und dienen damit lediglich der laufenden technischen Durchführung der Erhebungen; sie sind nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BStatG Hilfsmerkmale. Als solche werden sie spätestens nach Ablauf der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit gelöscht, soweit sie nicht in einer Adressdatei (§ 13 BStatG; s. Punkt 7) Verwendung finden. Die Hilfsmerkmale werden von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt getrennt und gesondert aufbewahrt.

5. Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Die Statistik der Verbraucherpreise wird durch Erhebungsbeauftragte gem. § 14 BStatG oder - bei bestimmten Preisen - durch schriftliche Befragung durchgeführt. Die Erhebungsbeauftragten (sog. Preisermittler) werden von den Erhebungsgemeinden bzw. den statistischen Ämtern unter dem Gesichtspunkt der Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit ausgewählt und haben sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auszuweisen.

6. Sofortige Vollziehung

Nach § 15 Abs. 7 BStatG haben Widerspruchs- und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Widerspruchs- und Anfechtungsklage gegen die Auskunftspflicht erhoben worden sind, muss die Auskunft erteilt werden, bis eine gegenteilige Entscheidung von der Behörde oder dem Gericht ergeht.

7. Adressdateien

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BStatG werden Adressdateien geführt. Sie sind bei den Erhebungen für den Einsatz der Erhebungsbeauftragten, für den Versand der Erhebungsvordrucke sowie die Eingangskontrolle und für Rückfragen bei Auskunftspflichtigen erforderlich.

Bei diesen Adressdateien werden nach § 13 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 BStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale verwendet: Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, beobachtete Ware oder Leistung, Ordnungsnummer sowie Kennzeichnung der Statistik zu der gemeldet wird.

8. Laufende Nummern und Ordnungsnummern

Der Kopf des Erhebungsvordrucks enthält eine Ordnungsnummer des Auskunftspflichtigen. Sie ist eine laufende, frei vergebene, je doch gemeindespezifische Nummer. Die Ordnungsnummer dient zur Zuordnung des Erhebungsvordrucks.